

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Glarex Zeka und dem Auftraggeber. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen. Besondere Abmachungen werden schriftlich bestätigt.

Angebote

Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Offerten sind nur in schriftlicher Form und während einer Dauer von 1 Monat seit Ausstellung durch die Glarex Zeka gültig.

Umfang der Lieferung

Für den Leistungsumfang ist die Offerte der Glarex Zeka massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

Unterlagen

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben, wie technische Daten, Masse und dergleichen, sind nur annähernd massgebend. Die Glarex Zeka behält sich vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist. An sämtlichen Unterlagen behält sich die Glarex Zeka die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Auftrag führen, sind der Glarex Zeka auf Verlangen zurückzugeben.

Leistungserbringung / Gesetzliche Feiertage

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind während den mit dem Auftraggeber abgesprochenen und festgelegten Zeiten zu leisten. Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für die Mitarbeiter den der Glarex Zeka zu den vereinbarten Zeiten zu gewähren. Entstehende Wartezeiten aufgrund von verschlossenen Zugängen werden dem Auftraggeber als Regiestunden verrechnet.

Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Nachtarbeit bedürfen eine behördliche Bewilligung und werden mit Zuschlägen verrechnet.

Leistungsumfang / Änderung der Leistungen / Zusatzarbeiten

Die berechneten Kosten basieren auf dem im objektspezifischen Raum und Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeitsumfang. Bei allfälligen Änderungen der Leistungen, welche vom Auftraggeber angeordnet werden oder sich vom Arbeitsablauf her aufdrängen, vermehrt oder vermindert sich der Monatspauschalpreis entsprechend. Bei einer Verminderung gilt die ordentliche Kündigungsfrist. Die Veränderung wird mit einem Nachtrag schriftlich dokumentiert und gegenseitig unterzeichnet. Weitere zusätzlich vom Auftraggeber verlangte Reinigungsarbeiten oder Dienstleistungen werden aufgrund einer Bestellung und einer entsprechenden Offerte ausgeführt und zusätzlich verrechnet oder sie werden ohne Offerte in Regie geleistet

Objektübergabe

Für die Übergabe der Objekt Räumlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auftragsbeginns wird der Auftraggeber eine Begehung mit dem Einsatzleiter der Glarex Zeka durchführen. Dabei festgestellte bereits bestehende Mängel und Schäden werden in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert. Allfällige daraus resultierende Grund- oder Nachreinigungsarbeiten bilden nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Die Kosten für eine vom Auftraggeber verlangte Grund- oder Nachreinigung werden separat als Zusatz in Rechnung gestellt.

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der Glarex Zeka rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung der Dienstleistungen und den Gebrauch von Produkten von Bedeutung sind.

Personal

Die Glarex Zeka ist für die Rekrutierung des Personals verantwortlich. Es wird von ihr ausgebildet, angestellt und entlohnt. Die Entlohnung des Personals erfolgt gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudereinigungsbranche. Der Glarex Zeka obliegt auch die Überwachung des Personals. Dazu setzt die Glarex Zeka die erforderliche Anzahl zuverlässiger Arbeitskräfte ein und sorgt für Ersatzkräfte bei Krankheitsfällen, Ferien- und anderen Abwesenheiten. Die erforderliche Anzahl der von der Glarex Zeka zu besorgenden Arbeits- und Ersatzkräfte richtet sich nach dem Normalfall. Insoweit der Glarex Zeka in einem Influenza Pandemiefall aufgrund von Krankheitsfällen bei den Arbeitskräften und Ersatzkräften zeitweise nicht genügend Personal zur Erbringung der Vertragsleistung zur Verfügung steht, ist sie von der Leistungserbringung befreit. Der Auftraggeber hat in diesem Falle Anrecht auf eine Minderung der monatlichen Pauschale. Personalwechsel werden dem Auftraggeber avisiert.

Geheimhaltungspflicht / besondere Pflichten des Personals

Die Glarex Zeka und ihre Mitarbeitenden sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen innerhalb des Betriebes zum Schweigen verpflichtet. Jede Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist untersagt.

Die weiteren besonderen Pflichten des Glarex Zeka-Personals umfassen:

- Einhalten der Hausordnung des Auftraggebers.
- Während der Arbeit besteht für die Glarex Zeka Mitarbeitenden Alkoholverbot.
- Das Personal der Glarex Zeka benützt keine Betriebseinrichtungen, Anlagen etc., ausgenommen sanitäre und elektrische Einrichtungen im Rahmen der Auftragsausführung.
- Kinder dürfen nicht zur Arbeit mitgenommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sorgfaltspflicht

Die Glarex Zeka verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Sorgfaltspflicht alles zu unternehmen, um die Interessen des Auftraggebers zu wahren und mögliche Schäden zu verhindern. Die Glarex Zeka verpflichtet sich zudem für einen sorgfältigen Umgang mit dem Mobiliar, den Einrichtungen und den persönlichen Effekten. Unterbeauftragte werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber eingesetzt.

Abfalldeponie / Handtücher / WC-Papier

Der Auftraggeber stellt für das Deponieren von Altpapier die nötigen Behälter zur Verfügung. Das übrige Abfallmaterial wird in den im Auftragsobjekt vorhandenen Kehrichteimern, Plastiksäcken oder Containern deponiert. Besteht seitens Auftraggeber ein Entsorgungskonzept, verpflichtet sich die Glarex Zeka, die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Der Abtransport und/oder die Entsorgung der Abfälle sowie die Beschaffung von Handtüchern, Seifen, WC-Papier und Abfallsäcken sind, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, ausschliesslich Sache des Auftraggebers. Auf Wunsch werden diese Arbeiten gerne durch die Glarex Zeka erledigt.

Maschinen und Material

Maschinen, Geräte und Reinigungsmaterial werden von der Glarex Zeka zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum. Der Auftraggeber stellt das zur Arbeitsausführung erforderliche Wasser, den Strom und die zur Organisation und Lagerung erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Verbrauchsmaterialien wie Hygieneartikel oder Abfallsäcke können durch die Glarex Zeka geliefert werden und werden separat verrechnet.

Zutrittsrecht / Schlüssel

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitenden der Glarex Zeka den Zugang zu den gemäss Raumverzeichnis festgelegten Räumlichkeiten. Die entsprechenden Schlüssel oder Badges werden der Glarex Zeka in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Schlüssel, Badges werden gegen Quittung und kostenlos übernommen.

Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt, auch nicht über Dritte, Personal der Glarex Zeka abzuwerben.

Vertragsdauer / Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf eines Jahres kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Monatsende gekündigt werden.

Haftung

Die Glarex Zeka führt ihre Dienstleistungen vertragsgemäss aus. Die Glarex Zeka übernimmt ausdrücklich keine weiteren Leistungen und lehnt jede weitere Haftung gegenüber dem

Auftraggeber für Ertragsausfälle, Umtriebe und weitere Schäden ab. In jedem Fall und stets ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter, soweit gesetzlich zulässig. Für Schäden, welche durch das Glarex Zeka-Personal ausschliesslich während der Ausübung der Arbeiten entstehen, übernimmt die Glarex Zeka die Haftung durch die Haftpflichtversicherung gemäss OR in deren Versicherungsrahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Vertragsabschluss Einblick in die Haftpflichtversicherungs-Police der Glarex Zeka zu nehmen.

Falls der Auftraggeber eine höhere/bessere Versicherung benötigt, kann diese auf Auftrag und Kosten des Auftraggebers von der Glarex Zeka abgeschlossen werden. Bedingung dafür ist, dass die Versicherung den Auftrag annimmt und die Versicherungsbedingungen eingehalten werden können. Wird eine grobfahrlässige Handlung oder eine rechtswidrige Absicht des Reinigungspersonals bewiesen, übernimmt die Glarex Zeka den Schaden.

Haftungsausschluss

Die Glarex Zeka übernimmt keine Haftung, wenn die Werkteile von Storen, Fensterläden, Backofen, Dampfabzügen, Kühlschränken, Einbaukästen einer Grundreinigung nicht standhalten. Die Werkteile werden normal betätigt, um die Reinigung auszuführen. Falls nach der normalen Betätigung und Reinigung eine Reparatur nötig wird, haftet der Auftraggeber für diese Reparatur. Kleber und andere angeklebte Sachen werden durch die Glarex Zeka nur dann entfernt, wenn keine Schadengefahr besteht.

Reklamationen

Beanstandungen zu Einzelleistungen, insbesondere nicht vertragsgemässe Ausführung einer Dienstleistung sind der Glarex Zeka sofort, spätestens innert 24 Stunden mitzuteilen. Die Glarex Zeka setzt alles daran, tatsächliche Mängel unverzüglich zu beheben. Sollte ein Mängel innerhalb 24 nach Erledigung der Dienstleistung gemeldet werden, so haftet der Arbeitgeber für den Schaden.

Preise

Die Glarex Zeka behält sich vor, Preisänderungen auf Material und Lohnanpassungen in der Zeit zwischen Angebot und Ausführung in Rechnung zu stellen oder gutzuschreiben.

Preisanpassungen

Ändern sich die Kosten nach Ablauf des ersten Vertragsjahres aufgrund der Anpassung der Mindestlöhne im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und aufgrund der Inflation, so ist die Glarex Zeka berechtigt, die Preise anzupassen.

Die Preiserhöhung tritt nach Mitteilung und schriftlicher Bestätigung durch die Glarex Zeka jeweils per 1. Januar in Kraft.

Die Regiepreise können jährlich per 1. Januar angepasst werden. Die Anpassung bedingt keiner vorhergehenden Bekanntmachung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mehrwertsteuer

Soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, verstehen sich Preisangaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird bei Rechnungsstellung separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

Eine eventuelle Mehrwertsteuererhöhung kann jederzeit ab Datum der Inkraftsetzung, überwältigt werden.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarungen zur Zahlung fällig netto innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Ab der 2. Mahnung werden Mahnspesen eingefordert.

Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung ist vom Auftraggeber auf einen allfälligen Teil- oder Gesamtrechtsnachfolger der Glarex Zeka inkl. dieser Überbindungsklausel zu übertragen.

Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage jeder Offerte resp. jeden Auftrages und gelten in allen Punkten, welche nicht ausdrücklich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bestimmungen des Auftraggebers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich die Glarex Zeka schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

Datenschutz

Die Glarex Zeka erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen und vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten nur zum Zwecke der Auftragserteilung. Mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber sichert dieser der Glarex Zeka zu, dass die von der Glarex Zeka vorgenommenen Bearbeitungen von Personendaten zulässig sind. Im Übrigen ist die Datenschutzerklärung der Glarex Zeka, abrufbar unter www.glarex.ch anwendbar.